63. 1. Sind die Rechtsfolgen solcher Fälle, in denen nach den abgegebenen Erklärungen ein Vertrag über ein Handelsgeschäft abgeschlossen scheint, während

a) die eine der dabei wie Kontrahenten auftretenden Personen sich (demnächst nachweisbar) lediglich zur Durchführung eines Scherzes so anstellte, als ob sie kontrahiere, während ihr der Wille, im Ernste ein Rechtsgeschäft abzuschließen, völlig fehlte, sie vielmehr wollte, daß in Wirklichkeit aus den abgegebenen Erklärungen weder für sie selbst noch für die Gegenseite Rechte oder Pflichten entstehen sollten,

b) der jenem Scherzenden Gegenüberstehende den Scherz nicht er-

kannte, sondern die Erklärungen des Scherzenden als ernstlich gemeinte Vertragswillens-Erklärungen acceptierte und die eigenen Erklärungen im Ernste als rechtsgeschäftliche abgab,

im Handelsgesetzbuche normiert?

2. Gewährt in einem solchen Falle das Allgemeine Landrecht der dem Scherzenden gegenüberstehenden Person die Klage aus dem Rechtsgeschäfte oder nur geeignetenfalls eine Klage auf Schadensersatz?

3. Beziehen sich die §§. 55. 56 A.L.R. I. 4 nur auf einseitige Willenserklärungen oder auch auf Verträge?

4. Wie sind die Worte „aus den Umständen klar erhellen" im §. 55 a. a. O. auszulegen?

5. Wie sind die §§. 284—288 A.L.R. I. 5 auszulegen?

I. Civilsenat. Urt. v. 30. Dezember 1882 i. S. Z. (Kl.) w. D. (Bekl.) Rep. I. 467/82.

I. Landgericht Arnsberg.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Ein Klempnermeister, dessen Geschäftsbetrieb über das Maß des Handwerkes nicht hinausging, geriet mit einem Kaufmanne, in dessen Grundstücke er eine Röhrenanlage fertigte, in Streit über die Angemessenheit des Preises, welchen er für das Pfund Bleirohr in Rechnung stellen wollte. Nach längerem in Gegenwart von Bekannten stattgehabten Hin- und Herreden erklärte der Kaufmann, er wolle dem Klempnermeister so viel Bleiröhren von denselben Dimensionen, wie die von letzterem verwendeten, zu einem Viertel des von dem Klempnermeister berechneten Preises liefern, worauf, als der Meister fragte: Auch eine Million Pfund? der Kaufmann dies bejahte und bemerkte, das gebe einhundert Waggons, er werde einen Extrazug nehmen, dem Meister werde nicht wohl werden, wenn der Zug auf dem Bahnhofe stehe. Nachdem der Kaufmann dem ungehalten werdenden Meister erklärt hatte, es sei kein Spott, den er mit ihm treibe, gaben sich beide die Hände und ein Bekannter schlug durch. Es steht fest, daß der Preis des Bleirohres nur geringen Schwankungen unterliegt, und zwar nicht so hoch zu stehen pflegt wie die in Aussicht gestellte Preisberechnung des Klempnermeisters bei der Röhrenanlage, aber doch dreimal so hoch als der von dem Kaufmanne geforderte

Preis, sodaß im Falle eines ernstlich gemeinten Geschäftes der Kaufmann einen sicheren Verlust von ℳ 120 000 auf sich genommen hätte. Da er demnächst das Ganze für einen Scherz erklärte, wie solches aus den Umständen klar erhelle, klagte der Klempnermeister auf Vertragserfüllung, und zwar vorläufig auf teilweise Erfüllung. Der Richter erster Instanz verurteilte den Beklagten. In den Entscheidungsgründen wird zwar zugegeben, daß die konkreten Umstände des Falles befremdlich erschienen, indessen seien dieselben (wie der erkennende Gerichtshof annehme) trotzdem nicht schlüssig für eine nur scherzhaft gemachte Verkaufsofferte, weil die Vermutung nicht fern liege, daß der Beklagte, welcher nur Zug um Zug zu erfüllen habe, gewissermaßen mit Hohn auf die finanziellen Kräfte des Klägers diesen zur Acceptation eines so großen Quantums habe veranlassen wollen, um den Kläger demnächst wegen fehlender Geldmittel gegen Entrichtung eines entsprechenden Reugeldes zum Rücktritte von dem geschlossenen Vertrage zu bewegen. Das Berufungsgericht erkannte abändernd auf Klagabweisung, legte indessen dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites in der ersten Instanz und der Berufungsinstanz auf.

Das Berufungsgericht erachtet denjenigen Gesichtspunkt, aus welchem der Richter erster Instanz die Schlüssigkeit der (bei Annahme eines ernsten Geschäftes befremdlichen) Umstände des Falles für das Vorliegen eines Scherzes beseitigt, für einen nach den Gesetzen der Erfahrung nicht stichhaltigen; dasselbe gelangt alsdann (auf Grund eingehender thatsächlicher Würdigung des Sachverhaltes) zu dem Ergebnisse, daß (auch wenn man die Bestimmungen der §§. 53. 55 A.L.R. I. 4 nicht durch den §. 259 C.P.O. und §. 14 des Einführungsgesetzes zur C.P.O. für aufgehoben erachte) aus den Umständen ganz klar erhelle, daß der Beklagte bei dem Vorgange am 17. September 1881 gar nicht den ernstlichen Willen, einen Verkauf- und Kaufvertrag abzuschließen, vielmehr lediglich den Willen gehabt habe, einen Scherz mit dem Kläger zu treiben. Daneben wird bemerkt, es sei dem Beklagten darum zu thun gewesen, seine Behauptung, daß der Preis, welchen Kläger bei der Pumpenanlage berechnen wollte, viel zu hoch sei, als wahr zu bekräftigen.

Das Berufungsgericht nimmt aber an, daß der Kläger den Scherz für Ernst angesehen habe und dadurch zur Klaganstellung veranlaßt sei, sowie daß der Scherz des Beklagten ein ungebührlicher gewesen, daß es daher in Verfolg der Bestimmung des §. 56 A.L.R. I. 4 geboten

sei, dem Beklagten (trotz der erkannten Klagabweisung) die Prozeßkosten zur Last zu legen.

Gegen das Berufungsurteil hat der Kläger das Rechtsmittel der Revision eingelegt und die Revision gegründet

1. auf Verletzung des angeblichen Rechtsgrundsatzes: Die Rechtsbeständigkeit eines zweiseitigen Vertrages wird dadurch allein, daß der eine der Kontrahenten keinen ernstlichen Willen gehabt, vielmehr im Scherze kontrahiert hat, nicht alteriert, vielmehr ist der Einwand des Scherzes nur dann zulässig, wenn der Scherz, bezw. der Mangel des ernsten Willens, für den anderen Kontrahenten erkennbar gewesen ist (wobei zur Klarlegung, daß dieser Grundsatz eine Rechtsnorm des Allgemeinen Landrechtes sei, auszuführen versucht wird, die §§. 55. 56 A.L.R. I. 4 bezögen sich nicht auf Verträge, sondern nur auf einseitige Willenserklärungen, eventuell müsse der §. 55 a. a. O. dahin verstanden werden, daß für den Gegenteil der Scherz aus den Umständen klar ersichtlich gewesen sein müsse; sollte aber auch das Landrecht jenen Grundsatz nicht anerkennen, so müsse man denselben doch bei Handelsgeschäften für maßgebend erachten, da sonst die Sicherheit des Handelsverkehres erschüttert werde),

2. auf Verkennung des Rechtsbegriffes der Ernstlichkeit des Kontraktswillens, welche Verkennung aus der Bemerkung des Berufungsurteiles erhelle, „es sei dem Beklagten darum zu thun gewesen, seine Behauptung, als wahr zu bekräftigen".

Der Vertreter des Beklagten beantragte,

die Revision, als unbegründet, zu verwerfen, weil nach dem (in vorliegendem Falle maßgebenden) Allgemeinen Landrechte zum Vertragsabschlusse die Vereinigung des rechtsgeschäftlichen Willens der Kontrahenten gehöre und die Existenz eines solchen Willens bei dem Beklagten von dem Berufungsgerichte auf Grund rein thatsächlicher Würdigung verneint worden sei.

Die Revision ist als unbegründet zurückgewiesen und dem Revisionskläger die Kosten der Revisionsinstanz auferlegt aus folgenden

Gründen:

„Die Rechtsfolgen solcher Fälle, in denen nach den abgegebenen Erklärungen ein Vertrag über ein Handelsgeschäft abgeschlossen scheint, während

a) die eine der dabei wie Kontrahenten auftretenden Personen sich (demnächst nachweisbar) lediglich zur Durchführung eines Scherzes

so anstellte, als ob sie kontrahiere, während ihr der Wille, im Ernst ein Rechtsgeschäft abzuschließen, völlig fehlte, sie vielmehr wollte, daß in Wirklichkeit aus den abgegebenen Erklärungen weder für sie selbst, noch für die Gegenseite Rechte oder Pflichten entstehen sollten,

b) der jenem Scherzenden Gegenüberstehende den Scherz nicht erkannte, sondern die Erklärungen des Scherzenden als ernstlich gemeinte Vertragswillenserklärungen acceptierte und die eigenen Erklärungen im Ernste als Vertragswillenserklärungen abgab,

sind im Handelsgesetzbuche, weder ausdrücklich, noch konkludent (durch den zu einwohnenden Folgesätzen entwicklungsfähigen Inhalt seiner ausdrücklichen Bestimmungen) normiert. Aus der allgemeinen Betrachtung, daß die Sicherheit des Handelsverkehres auf Vertrauen beruhe, lassen sich bestimmte Grundsätze für die gekennzeichneten Fälle als geltende Rechtsnormen nicht herleiten. Es kann daher die Entscheidung nur gegründet werden auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes. Nach den Normen der §§. 52—56 A.L.R. I. 4 steht in Fällen der bezeichneten Art der dem Scherzenden gegenüberstehenden Person nicht die Vertragserfüllungsklage, sondern nur ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Das Gesetz sagt wörtlich a. a. O.:

„§. 52. Eine Willenserklärung, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen, muß ernstlich sein.

§. 56. Hat jemand einen anderen durch ungebührlichen Scherz zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissentlich verleitet, so muß er ihn deshalb schadlos halten."

Der Inhalt letzterer Gesetzesstelle vereitelt den Versuch, den unmittelbar vorhergehenden §. 55, welcher lautet:

„Überhaupt muß die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung nur zum Schein oder nur scherzweise geschehen sei, aus den Umständen klar erhellen,"

dahin auszulegen, daß die Schlußworte ein klares Erhellen für den anderen bedeuten, dessen Rechtskreis oder Pflichtenkreis durch die betreffende Erklärung, falls dieselbe als Rechte und Verbindlichkeiten begründend zu gelten hätte, rechtsgeschäftlich beeinflußt sein würde. Es scheitert ferner der Versuch, die vorerwähnten §§. 52—56 A.L.R. I. 4 auf solche Willenserklärungen zu beschränken, welche nicht als Vertragswillenserklärungen, oder doch nicht als Erklärungen zum Abschlusse

zweiseitiger Verträge geeigenschaftet seien, an der Systematik des Allgemeinen Landrechtes. Nach letzterer enthält der mit der Überschrift „von Willenserklärungen" versehene vierte Titel des ersten Teiles die allgemeinen Grundsätze, welche für alle Arten der civilrechtlich in Betracht kommenden Willenserklärungen maßgebend sein sollen, insoweit dieselben nicht in den folgenden Titeln des Gesetzbuches für besondere Gattungen der Willenserklärungen modifiziert sind. Modifikationen der in jenem vierten Titel gegebenen Normen über die Wirkung zum Scherze abgegebener Willenserklärungen sind weder in dem fünften (mit der Überschrift „von Verträgen" versehenen) Titel, noch in dem „von Kaufs- und Verkaufs-Geschäften" handelnden ersten Abschnitte des A.L.R. I. 11 verordnet. Die §§. 284—288 A.L.R. I. 5 beziehen sich, insofern sie die Folgen einer Pflichten-Vernachlässigung bei Vertragsabschlüssen regeln, nicht auf diejenigen Fälle, in denen der Vertrag infolge des Verhaltens der Kontrahenten bei Abgabe der zur Konstituierung eines Vertragsverhältnisses bestimmten Erklärungen keine Gültigkeit erlangt, sondern nur auf diejenigen Fälle, in denen ein Vertrag gültig abgeschlossen ist, aber ein schuldhaftes Verhalten eines Kontrahenten bei dem Vertragschlusse ursachlich ist für eine spätere Unmöglichkeit oder doch für eine das Interesse der Gegenseite schädigende Mangelhaftigkeit der Vertragserfüllung. Dafür sind trotz der allgemeinen Wortfassung der §§. 284. 285 a. a. O. entscheidend die Gliederung der Bestimmungen des Titels „Von Verträgen"; das (als Auslegungsmittel wichtige, wenn auch keinen Teil des Gesetzes selbst bildende) Marginale „VIII. Erfüllung der Verträge", unter welchem jene §§. 284—288 stehen, sowie der Inhalt der allgemeinen Bestimmungen des obenerwähnten vierten Titels über das schuldhafte Verhalten bei Willenserklärungen, namentlich der dortigen Bestimmungen über die zu vertretenden Grade des Versehens im Vergleiche mit dem Inhalt der §§. 284—288 des Titels: „Von Verträgen". Übrigens würden letztere Bestimmungen auch im Falle der Billigung ihrer vorstehend verworfenen Auslegung, niemals dazu führen, den erhobenen Anspruch des Klägers auf die in den betreffenden Willenserklärungen verabredete Vertragsleistung für begründet zu erachten.

Die vorentwickelte Interpretation der Normen des Allgemeinen Landrechtes für die Fälle der Divergenz des Willens und der Erklärung in den Fällen des Scherzes steht im Einklange mit der Auf-

fassung, welche den Bestimmungen der §§. 75—80 A.L.R. I. 4 über die auf Irrtum beruhende Divergenz zu Grunde liegt und von Suarez in den Materialien zu jenem Gesetzbuche in folgenden (auf diese Bestimmungen sich beziehenden) Worten zum Ausdrucke gebracht ist:

„Diese Sätze sind neu; ich halte sie aber für notwendig. Die Digesten sagen: error, qui evitari potuit et debuit, erranti nocet. Dieser Satz ist richtig, es folgt aber daraus nicht, daß der Kontrakt selbst, wozu jemand durch einen solchen Irrtum verleitet ist, gültig sei. Das kann niemals angenommen werden, weil immer ein defectus in consensu da ist, der error mag vincibilis oder invincibilis sein; aber das folgt daraus, daß ein solcher Irrender den anderen Teil indemnisieren muß, der den Irrtum nicht gewußt und auf seine Willenserklärung sich verlassen und seine Maßregeln danach getroffen hat."

Vorstehende Erwägungen zeigen, daß der von dem Kläger geltend gemachte erste Revisionsgrund fehl geht.

Der zweite und letzte Revisionsgrund des Klägers ist ebenfalls nicht stichhaltig. Die darin angegriffene Bemerkung des Berufungsgerichtes berührt die sonstige (das Berufungsurteil selbständig tragende) dezisive Urteilsbegründung gar nicht. Diese Bemerkung ist auch keineswegs anzeigend für ein Verkennen des Rechtsbegriffes der Ernstlichkeit des rechtsgeschäftlichen Willens seitens des Berufungsgerichtes. Diese Bemerkung hat ersichtlich nur den Sinn, der Beklagte habe durch die im Scherze inszenierte Vertragsofferte der Bemängelung des klägerischen Preisansatzes für die Bleiröhren die augenblickliche Färbung besonderer Nachdrücklichkeit geben wollen. Es ist das derselbe Gesichtspunkt, welcher zur Verwerfung von Ansprüchen aus angeblichen Wettverträgen (mit ganz ähnlichen Ausdrücken, wie den in dem Berufungsurteile gebrauchten) zur Geltung gebracht ist in denjenigen oberstrichterlichen Entscheidungen, welche abgedruckt sind in Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 217 S. 359. 360, Bd. 27 Nr. 182 S. 295—297, Bd. 32 Nr. 231 S. 297. 298.

Es ist durch das Berufungsurteil überhaupt keine Rechtsnorm zum Nachteile des Klägers verletzt. Die bedenkliche Voraussetzung, daß der §. 53 A.L.R. I. 4, welcher verordnet:

„Wer über Angelegenheiten seines Berufes oder Gewerbes sich

geäußert hat, dem steht die rechtliche Vermutung, daß die Äußerung nicht bloß zum Schein, oder nur aus Scherz, geschehen sei, entgegen," trotz der Bestimmungen des §. 14 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur C.P.O. und des §. 259 C.P.O., noch als eine geltende Gesetzesvorschrift beachtet werden könne, ist eine dem Kläger günstige. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß, wenn diese Gesetzesvorschrift noch gelte, durch dieselbe keine der Widerlegung unzugängliche Präsumtion verordnet sei. Diese Widerlegung ist unter eingehender, höchst sorgfältiger Würdigung derjenigen mannigfachen Umstände geschehen, aus denen trotz jener dem Beklagten entgegenstehenden rechtlichen Vermutung nach der Annahme des Berufungsrichters klar erhellt, daß seine in Betracht kommenden Erklärungen nur scherzweise geschehen seien. Die Anwendung des §. 56 A.L.R. I. 4 in der Weise, daß dem Beklagten (trotz der Bestimmungen in den §§. 87. 92 C.P.O. und der Abänderung des Urteiles erster Instanz dahin, daß die Klage abzuweisen) die Kosten des Rechtsstreites (d. h. im Sinne des Berufungsurteiles die Prozeßkosten der ersten Instanz und der Berufungsinstanz) auferlegt sind, ist wiederum eine dem Kläger sehr günstige. In Bezug auf die Kosten der Revisionsinstanz verbleibt es bei der Anwendung der prozeßgesetzlichen Norm. Es war daher aus diesen Gründen gemäß §§. 511. 512. 92 C.P.O., wie geschehen, zu erkennen."